

5/SN-45/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
**Amt der Wiener Landesregierung**

1 von 6

MD-700-1 und 2/87

Wien, 14. Mai 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Änderung von Familiennamen und Vor-  
namen (Namensänderungsgesetz - NÄG);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. GE/9

Datum: 18. MAI 1987

Verteilt:

*St. Klara*

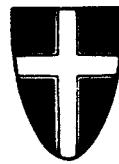
Das Amt der Wiener Landesregierung beeckt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

*Reischl*  
Dr. Reischl  
Magistratsvizedirektor





MD-700-1 und 2/87

Wien, 14. Mai 1987

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG); Stellungnahme**

zu Zl. 10.649/25-IV/4/87

An das  
Bundesministerium für Inneres

Auf das Schreiben vom 11. März 1987 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

In grundsätzlicher Hinsicht ist zu begrüßen, daß im vorliegenden Entwurf ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Änderung des Familiennamens oder Vornamens eingeräumt werden soll, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und der Bewilligung nicht öffentliche Interessen grundsätzlicher Bedeutung oder schutzbedürftige private Interessen entgegenstehen. Ferner ist auch positiv zu beurteilen, daß die wichtigen Gründe, bei deren Vorliegen eine behördliche Namensänderung bewilligt werden darf, nunmehr im Gesetz selbst angeführt werden. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß bezüglich der Doppelnamen (zusammengesetzten Familiennamen) folgendes Problem besteht:

Gemäß § 3 Z 1 des Entwurfes darf die Änderung eines Familiennamens u.a. nicht bewilligt werden, wenn die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften er-

- 2 -

möglichen würde. Durch diese Bestimmung soll zweifellos verhindert werden, daß jemandem durch eine Namensänderung die Weiterführung aufgehobener Adelsbezeichnungen ermöglicht wird, durch eine behördliche Entscheidung gerichtliche Entscheidungen umgangen werden oder der Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten bzw. von Eltern und Kindern durchbrochen wird. Es bleibt jedoch die Frage offen, ob in Hinkunft die Bewilligung der Führung eines Doppelnamens im Hinblick auf die obzitierte Bestimmung zur Gänze ausgeschlossen oder in eingeschränktem Umfang - insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 2 Z 5 - weiterhin möglich sein soll. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1986, Z1.86/01/0260, hinzuweisen, wonach die Genehmigung eines aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamens (Doppelnamens) grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 2 Z 4:

Aus dem Textzusammenhang kann nicht unbedingt geschlossen werden, daß der Begriff "Kind" im Sinne von "Nachkomme" zu verstehen ist. Es sollte daher zur Verdeutlichung statt "des Kindes" besser "des Minderjährigen" lauten.

Zu § 2 Z 5:

Es wäre zu erwägen, ob nicht festgelegt werden sollte, daß die sonst nicht abwendbaren Nachteile schwer oder doch zu mindest erheblich sein müssen. Kleine, nur durch eine Namensänderung abwendbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in den sozialen Beziehungen hat fast jeder, der in der Öffentlichkeit ungünstig in Erscheinung getreten ist (z.B. in der Presse namentlich genannte, straffällig gewordene Personen).

- 3 -

Zu § 4:

Auf Grund des zweiten Satzes dieser Bestimmung ist für den bescheidmäßigen Ausspruch der Ausschlußwirkung der Entscheidung der Änderung des Familiennamens neben einem bezüglichen Antrag und der Zustimmung des betroffenen Ehegatten auch das Vorliegen eines triftigen Grundes erforderlich. Wie sich aus dem ersten Satz der Bestimmung ergibt, können Antragsteller und Ehegatte ohnedies leicht und ohne behördliche Entscheidung verhindern, daß sich die Änderung des Familiennamens auch auf den Ehegatten erstreckt. Die Erstreckung der Namensänderung tritt nämlich nur dann ein, wenn der Ehegatte der Änderung zugestimmt hat. Wenn der Ehegatte der Änderung nicht zustimmt, aber erklärt, daß seine Interessen durch die vom anderen Ehegatten (Antragsteller) beantragte Änderung des Familiennamens nicht beeinträchtigt werden, könnte die Behörde den Hinderungsgrund des § 3 Z 2 kaum als gegeben annehmen und müßte bei Vorliegen der positiven Voraussetzungen die Namensänderung bewilligen, ohne daß sich ihre Wirkung auf den Ehegatten erstreckt. Das Erfordernis des "triftigen Grundes" läßt sich demnach durch ein koordiniertes Vorgehen der Ehegatten leicht umgehen. Im übrigen sollte es im zweiten Satz statt "kann" wohl "ist" lauten. Falls eine echte Kann-Bestimmung vorgesehen ist, wäre auf das Ermessen der Behörde hinzuweisen und eine Ermessensrichtlinie zu geben.

Zu § 7:

Die Regelung des Abs. 1 läuft darauf hinaus, daß bei Anträgen auf Namensänderung durch österreichische Staatsbürger, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben und auch früher keinen Wohnsitz im Inland hatten (schon im Ausland geborene Auslandsösterreicher), abweichend von der Bestimmung des § 3 AVG 1950 nicht das zuständige Bundesministerium, sondern der Wiener Magistrat örtlich zuständig wird. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum bei einer durch Abstammung oder Verehelichung zum österreichischen Staatsbürger gewordenen Person, die im

- 4 -

Gebiet der Republik nie wohnhaft war und hier keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht ein im Inland gelegener (bestehender oder letzter) Wohnsitz jener Person maßgebend sein soll, von der die österreichische Staatsbürgerschaft abgeleitet wird. So wäre es doch in sachlicher Hinsicht sicherlich zielführender, wenn für den Antrag eines im Ausland geborenen Sohnes eines Grazers nicht der Wiener Magistrat sondern der Magistrat der Stadt Graz zuständig würde, in dessen Sprengel voraussichtlich auch die Nebenparteien (§ 8) wohnhaft sein werden.

Zu § 8:

Zur besseren Verständlichkeit erscheint es zweckmäßig, im Nebensatz ("auf deren Namen ... werden können") in der vorletzten Zeile nach dem Wort "würden" einen Beistrich zu setzen und danach statt mit dem Wort "und" mit der Wendung "wenn sie" fortzusetzen. Anstelle der Worte "besonderer Verwaltungsaufwand" sollte das Wort "leicht" oder "unschwer" verwendet werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor